

**VERORDNUNG DES REKTORATES UND DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN
ÜBER DAS EIGNUNGSVERFAHREN FÜR DEN
HOCHSCHULLEHRGANG FÜR FREIZEITPÄDAGOGIK
GEMÄSS § 52 F ABS. 4 HG IVM §50 ABS 6 UND § 11A 3 HZV I.D.G.F**

Präambel

Gemäß § 52f Abs. 4 Hochschulgesetz sind die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Studium des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes sowie nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung des Hochschulkollegiums festzulegen.

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz hat das Rektorat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen. In diesem Fall können bei gemeinsam eingerichteten Studien die Rektorate der beteiligten Bildungseinrichtungen durch gleichlautende Verordnungen eine den Kapazitäten entsprechende Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern sowie für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien festlegen.

Gemäß § 11a Abs. 1 iVm und § 3 Abs. 1 Z. 1 HZV sind Personen zum Studium des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik zuzulassen, die:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- deren persönliche und leistungsbezogene Eignung insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls in anderen Sprachen oder Kommunikationsformen), psychischen Belastbarkeit, Selbstorganisationsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit festgestellt wurde.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dem in dieser Verordnung geregelten Verfahren zur Feststellung der Eignung sowie Aufnahmeverfahren vor der Zulassung (im folgenden „Eignungsverfahren“) unterliegen alle Studienwerber*innen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien ab dem Wintersemester 2019/2020 die erstmalige Zulassung zum Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik beantragen.

§ 2 Grundsätze des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für die Zulassung in den folgenden beiden Semestern, wenn beide Stufen gemäß § 2 Abs. 3 bis 4 positiv absolviert wurden.
- (2) Das Institut für weiterführende Qualifikationen und Bildungskooperationen legt unter Berücksichtigung der vom Rektorat festgelegten allgemeinen Zulassungsfristen die Fristen und Termine für das Eignungsverfahren fest und veröffentlicht diese bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Registrierung auf der Website, spätestens jedoch sechs Monate vor Beginn des Studienjahres.
- (3) Die Hochschulkommission legt die für die Durchführung des Eignungsverfahrens Prüfungsinhalte fest und veröffentlicht die Informationen zur Feststellung der Eignung im Mitteilungsblatt.
- (4) Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden zwei Stufen:
 1. Schriftliche Überprüfung der Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache

2. Face-to-Face-Assessment (individuelles Eignungsgespräch)

Die Teilnahme am Face-to-Face-Assessment setzt eine positive Absolvierung der 1. Stufe gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 voraus.

- (5) Der schriftliche Eignungstest dient der Feststellung von Kenntnissen der Deutschen Sprache und wird an einem vom Institut für weiterführende Qualifikationen und Bildungs Kooperationen festzulegenden Tag durchgeführt.
- (6) Das Face-to-Face-Assessment dient zur Überprüfung der persönlichen und leistungsbezogenen Eignung, insbesondere nach den Kriterien der Studien- und Berufsmotivation sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (in deutscher Sprache) - psychischen Belastbarkeit - Selbstorganisationsfähigkeit – Reflexionsfähigkeit
- (7) Im Rahmen der Überprüfung der Kommunikationsfähigkeit während des Face-to-Face Assessments erfolgt eine Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprech- und Stimmleistung.
- (8) Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Eignungstest oder zum Face-to-Face-Assessment nicht oder zu spät erschienen sind, den Test- bzw. Gesprächsablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder den Test vorzeitig abbrechen, werden vom laufenden Eignungsverfahren ausgeschlossen und im folgenden Semester nicht zum Studium zugelassen.

§ 4 Ergebnis des Eignungsverfahrens

- (1) Die Eignung der Studienwerber*innen liegt dann vor, wenn ...
 1. beim schriftlichen Eignungstest mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden,
 2. beim Face-To-Face-Assessment mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punkte erreicht wurden
- (2) Studienwerber*innen, die das Eignungsverfahren abgebrochen haben oder ausgeschlossen wurden, können sich den Eignungsverfahren für die nachfolgenden Studienjahre neuerlich und unbeschränkt oft unterziehen. Wird das Eignungsverfahren nach Abbruch oder Ausschluss in einem der folgenden Studienjahre erneut begonnen, so sind zu diesem Termin alle Stufen vollständig positiv zu absolvieren. Bereits an vorhergehenden Terminen absolvierte Stufen oder erworbene Punkte werden im laufenden Eignungsverfahren nicht berücksichtigt.
- (3) Die Studienwerber*innen werden nach Abschluss des Eignungsverfahrens per Email über das Ergebnis informiert.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Können aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen, welche das Eignungsverfahren positiv durchlaufen haben, zugelassen werden, erfolgt die Reihung nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Studienwerber*innen, die aufgrund des Eignungsverfahrens einen Studienplatz erhalten haben, können zum Studium in jenem Studienjahr für welches das Eignungsverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. bzw. der Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 i.d.g.F. zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt bis zum Ende der Nachfrist des Wintersemesters. Anlässlich der Zulassung sind Dokumente im Original vorzulegen welche auf Echtheit und Richtigkeit überprüft werden. Sofern auf Grund elektronisch zur Verfügung gestellter Unterlagen und der Teilnahme am Eignungsverfahren kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsabteilung der Pädagogischen Hochschule Wien auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

- (3) Die Pädagogische Hochschule Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z.B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 52 iVm. 52b Hochschulgesetz 2005) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen oder sich nicht fristgerecht registrieren, werden vom Eignungsverfahren ausgeschlossen und werden für das folgende Semester nicht zugelassen.

§ 6 Registrierung für das Eignungsverfahren

- (1) Im Rahmen des Eignungsverfahrens ist innerhalb einer vom Institut für weiterführende Qualifikationen und Bildungskooperationen festzulegenden Frist eine verpflichtende Online-Registrierung durch die Studienwerber*innen vorzunehmen.
- (2) Hinsichtlich der im Zuge des Eignungsverfahrens vorzulegenden Dokumente gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7 Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit der Vorbereitung des schriftlichen Eignungstests sowie des Face-to-Face-Assessments ist gemäß Verordnung des Rektorates über die Übertragung von Aufgaben die Institutsleitung des Instituts für Weiterführende Qualifikationen und Bildungskooperationen betraut, die geeignete Mitarbeiter*innen der Pädagogischen Hochschule Wien zur Entwicklung heranziehen kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das Institut für weiterführende Qualifikationen und Bildungskooperationen. Die Organisation des Eignungsverfahrens obliegt dem Institut für Weiterführende Qualifikationen und Bildungskooperationen im Zusammenwirken mit der Studien- und Prüfungsabteilung.
- (2) Die Studien- und Prüfungsabteilung unterstützt bei der organisatorischen Durchführung, bei der einheitlichen Berichtslegung nach Abschluss des Verfahrens und bei der Vorbereitung der Anträge auf Zulassung an das Rektorat.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 16. Dezember 2019 in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektorin Mag.^a Hⁱⁿ Ruth Petz e.h.

Wien, 16. Dezember 2019

Für das Hochschulkollegium:

Prof. Harald Knecht, BEd, BA, MA e.h.

Wien, 16. Dezember 2019